Rhein-Kreis Neuss

Dezernat III

Neuss/Grevenbroich, 19.04.2010

rhein kreis neuss

# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. III/0435/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2010	öffentlich

#### Tagesordnungspunkt:

## Konjunkturpaket II der Bundesregierung

#### Sachverhalt:

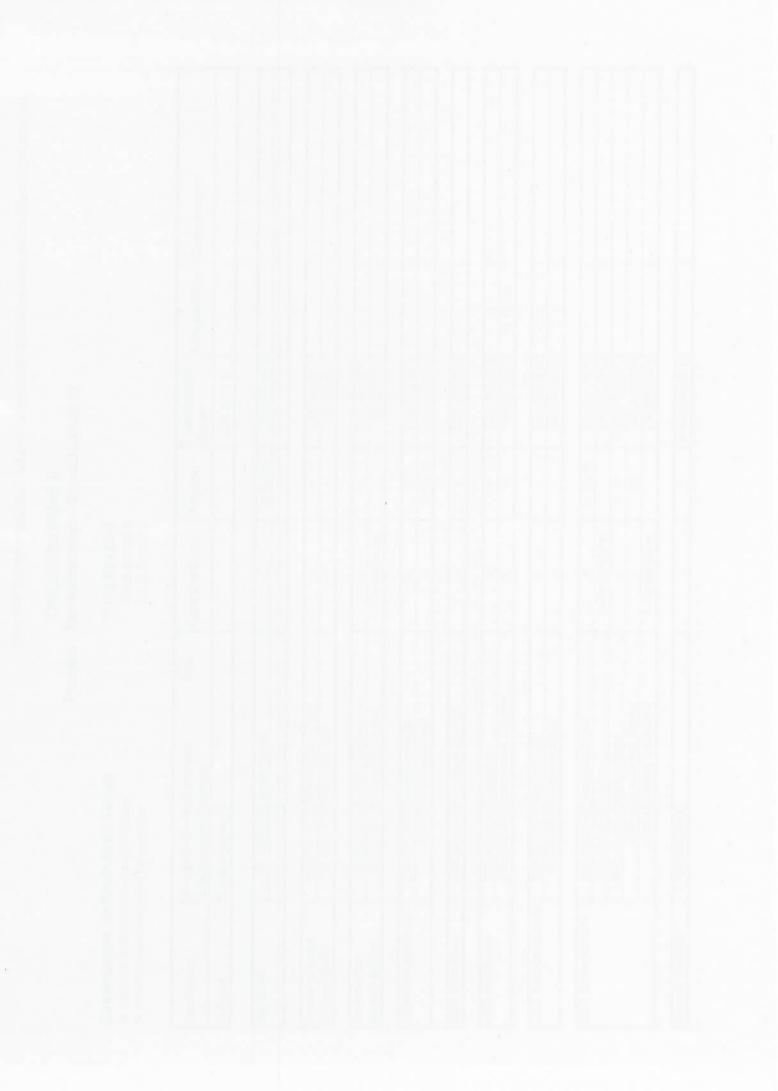
Die aktualisierte Übersicht zu den Projekten und Baumaßnahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung ist dieser Tischvorlage beigefügt. Aus der Übersicht ergibt sich der zum 19.04.2010 aktuelle Bearbeitungsstand bei der Ausschreibung und Vergabe bzw. Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen.

Aus der Übersicht ergibt sich ferner, dass das zugewiesene Budget eingehalten werden kann.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen:

Konjunkturpaket II für KA 21.04.2010 - Stand 19.04.2010



Gebäudeart	Schwerpunkt Infrastruktur	Ausschreibung	Vergabe	Kostenstand/ Datum	Fertigstellung	
	Kosten geplant			19.04.2010 fs		
Kulturzentrum Zons	300.000,00 € Burgmauern	×	×	200.000,00 €	thw.	
	0,00 € Aussenbel. Medienversorgung	×	×	122.000,00 €		
	63.000,00 € Rest. Sūdtor	×	×	100,000,00 €		
	37.000,00 € San. Torturm	×	×	50.000,00 €		
	105.000,00 € San. Juddeturm	×	×	50.000,00€		
	115.000,00 € Hofeingänge	×	×	461.000,00 €		
	0,00 € Rollstuhllift	nen		40.000,00 €		
	Zwischensumme Kulturzentrum Zons		*	1.023.000,00 €		
Verwaltung	105.000,00 € Konferenztechnik GV	in Vorbereitung		322.000,00 €		
	26.000,00 € San. Betonsockel			26.000,00 €		
	37.000,00 € Notstrom	in Vorbereitung		265.000,00 €		
	12.000,00 € Plattenbelag			12.000,00 €		ė
	0,00 € Service-Center NE	×	×	€0.000,00	×	
	0,00 € Energieoptimierung	×	×	160.000,00 €		
	0,00 € Service-Center GV	nen		20.000,00 €		
	200.000,00 € DV-Verkabelung	in Vorbereitung		250.000,00 €		
	Zwischensumme Verwaltungsgebäude			1.115.000,00 €		
Summe Verwaltung/Kultur	1.000.000,00 €			2.138.000,000 €		
Gesamtsumme K	Gesamterimme Konjukturnaket II Kreis	2 400 000 000 5				
auf der Basis vor	auf der Basis vorläufiger Kostenschätzungen	6.163.000,00 €				
V commitments	Confidence of the Confidence o					
auf der Basis vor	auf der Basis vorläufiger Kostenstand	7.133.946,00 €				

TU TOP 10

## Sozialdemokratische Fraktion im Kreistag



21. April 2010

An den Landrat des Rhein-Kreises Neuss Herrn Hans-Jürgen Petrauschke Kreisverwaltung

41460 Neuss

Sehr geehrter Herr Landrat,

zum TOP 10 der heutigen Sitzung des Kreisausschusses stellt die SPD folgenden Antrag:

Begleitbeschluss zum Beschlussvorschlag zur außerplanmäßigen Auszahlung im Produkt "Sportförderung" in Höhe von € 695.800,-- zur Errichtung einer Ringerhalle in Dormagen

- Die Kreisverwaltung wird aufgefordert ein Konzept vorzulegen, das die Aufgabenwahrnehmung in der Sportförderung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden neu ordnet. Dazu gehört:
  - insbesondere die Finanzierung überregional bedeutsamer Sportstätten
  - die F\u00f6rderung von Spitzensport und neuen Sportarten in Abstimmung und Verbindung mit dem Breitensport vor Ort und in den Vereinen
  - Schaffung klarer Strukturen der Aufgabenwahrnehmung und Vermeidung von Doppelstrukturen
- Der Kreistag/Kreisauschuss erwartet, dass gemäß der Zusagen des Bürgermeisters Peter-Olaf Hoffmann und des AC Ückerath 1961 e.V. die Betriebsträgerschaft übernommen und damit die Finanzierung der Betriebskosten sichergestellt wird.

 Unter diesen Voraussetzungen wird dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung zugestimmt, sofern die weiteren Zuwendungen und Einsparungen in der genannten Höhe erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel

-Vorsitzender-

Zu TOP 15

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.04.2010

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0436/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2010	öffentlich

#### Tagesordnungspunkt:

Anfrage zur Umsetzung der landesrechtlichen Bestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz für LeistungsbezieherInnen nach dem SGB II und SGB XII

#### Sachverhalt:

Für das Land NRW bestehen aktuell zwei Bestimmungen zur Festlegung der angemessenen Wohnraumgröße. Hierbei handelt es sich um die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB NRW) und Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB NRW), die hinsichtlich der Wohnflächengrößen unterschiedliche Werte vorschreiben.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) hat mit Erlass vom 10.03.2010 auf die Umsetzung seiner aktualisierten Arbeitshilfe zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (Stand-01.03.2010) hingewiesen.

Danach ergibt sich für das Land NRW die angemessene Wohnungsgröße aus entsprechender Anwendung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) iVm. dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW) iVm. Ziffer 1.4 der Anlage 1 der WFB NRW vom 28.01.2010.

zu Frage 1: Wie geht die ARGE des Rhein-Kreises Neuss mit diesen neuen Bestimmungen um? Insbesondere bei Kunden, die eine Aufforderung zum Umzug haben, aber nach den neuen Bestimmungen in dieser Angemessenheitsgrenze liegen?

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit Rundverfügung 13/2010 vom 16.03.2010, die am 19.03.2010 erlassen wurde, entsprechend den Vorgaben des MAGS NRW, sowohl für den Bereich des SGB II als auch für den Bereich des SGB XII die Anwendung der Wohnflächengrenzen der WFB NRW für verbindlich erklärt

In bereits angestoßenen Mietkostensenkungsaufforderungsverfahren werden die höheren Wohnflächengrenzen der WFB NRW angewendet.

zu Frage 2: Ab wann werden die Bestimmungen umgesetzt? Wird auch berücksichtigt, dass die neue Regelung ab Januar 2010 gilt?

Mit o.g. Rundverfügung 13/2010 wurde die Anwendung der Wohnflächengrenzen der WFB NRW rückwirkend zum 01.01.2010 erklärt.

# zu Frage 3: Wie wird aktuell mit Wohnungswechsel umgegangen? Wird jetzt schon die höhere qm-Zahl genehmigt?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Anwendung der höheren Wohnflächengrenzen der WFB NRW erfolgt sowohl in bereits angestoßenen als auch folgerichtig in zukünftigen Mietkostensenkungsaufforderungsverfahren.

### zu Frage 4: Wie wurden bzw. werden Betroffene darüber informiert, gerade die, die aktuell zum Umzug aufgefordert wurden?

Betroffene, die aktuell aufgefordert werden, die Mietkosten zu senken, werden über die höheren Wohnflächengrenzen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Sonstige Leistungsbezieher werden in entsprechender Anwendung der o.g. Rundverfügung 13/2010 im Hinblick auf den angemessenen Heizverbrauch ebenfalls korrigierend belehrt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Belehrung bei einer demnächst anstehenden in die Zukunft gerichteten Entscheidung (Änderungs- oder Bewilligungsbescheid).

# zu Frage 5: Werden die nicht rechtmäßigen Bescheide von Amts wegen rückwirkend korrigiert?

Auf Grund der Anpassung der Wohnflächengrenzen ergeben sich bei der Bemessung der Kosten der Unterkunft keine rechtswidrigen Bescheide. Wird eine Wohnung unter Berücksichtigung der niedrigeren Wohnflächengrenzen angemietet und ist diese Wohnung angemessen, so wird der Leistungsbescheid dadurch weder rechtswidrig, noch entstehen durch die Anwendung der höheren Wohnflächengrenzen unangemessene Unterkunftskosten.

Hinsichtlich der Heizkosten ergeben sich im Hinblick auf den Leistungsumfang ebenfalls keine Nachteile für die betroffenen Bürger. Könnte sich im Einzelfall ergeben, dass auf Grund eines unangemessenen Heizverbrauchs laufend nur noch angemessene Heizkosten erbracht werden, so wird der Anpassung der Wohnflächengrenzen insoweit Rechnung getragen, als dass bei der Vorlage einer Jahresabrechnung von Amts wegen rückwirkend zum 01.01.2010 die höheren Wohnflächengrenzen berücksichtigt werden und anhand dieser eine Neubewertung des Heizverbrauchs vorgenommen wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Rhein-Kreis Neuss derzeit mit Zustimmung des Kreistages einen sog. Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel erstellen lässt, der voraussichtlich zum letzten Quartal des Jahres vorliegen wird. Danach können sich neue Mietobergrenzen ergeben, so dass jetzt auf eine Überprüfung der Angemessenheitswerte verzichtet wird, zumal sich bei der nur geringen Anhebung der angemessenen Wohnfläche nur geringfügigste Änderungen ergeben würden.

Anlagen:

Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke Rhein-Kreis Neuss

Fax +49 2131 9282400

#### FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1 41460 Neuss

Tel: +49 (2131) 1666-81 Fax: +49 (2131) 1666-83

fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 14. April 2010 A. Stein-Ulrich / R. Dorner-Müller

Anfrage zur Umsetzung der landesrechtlichen Bestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz für LeistungsbezieherInnen nach §§ SGB II und SGB XII

Sehr geehrter Herr Petrauschke.

das Bundessozialgericht hat mehrfach entschieden, dass für die Feststellung der angemessenen Unterkunftskosten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz bindend sind.

Für NRW liegen die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) vom 12.12.2009 und die Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) vom 28.01.2010 vor.

Darin sind unterschiedliche Wohnobergrenzen für Singlehaushalte festgelegt.

In beiden Fällen erhöhen sich die als angemessenen geltenden Wohnungsgrößen für eine alleinstehende Personen von 45 m² auf 50 m² (WNB) bzw. auf 47 m² (WFB) und für einen zwei Personenhaushalt von 60 m² auf 65 m² bzw. auf 62 m². Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich Wohnfläche um zusätzlich 15 m².

Mit der neuen Bestimmung erhöhen sich auch die angemessenen monatlichen Mietobergrenzen für Hartz IV- und Sozialhilfe-BezieherInnen im Rhein-Kreis Neuss. Außerdem wirkt sich die Regelung erhöhend auf die Heizkosten aus, die von ARGE und Sozialamt als angemessen zu übernehmen sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, im Kreisausschuss am 21. April 2010 die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie geht die ARGE des Rhein-Kreises Neuss mit diesen neuen Bestimmungen um? Insbesondere bei Kunden, die eine Aufforderung zum Umzug haben, aber nach den neuen Bestimmungen in dieser Angemessenheitsgrenze liegen?
- Ab wann werden die Bestimmungen umgesetzt? Wird auch berücksichtigt, dass die neue Regelung ab Januar 2010 gilt?
- 3. Wie wird aktuell mit Wohnungswechsel umgegangen? Wird jetzt schon die h\u00f6here qm-Zahl genehmigt?
- 4. Wie wurden bzw. werden Betroffene darüber informiert, gerade die, die aktuell zum Umzug aufgefordert wurden?
- 5. Werden die nicht rechtmäßigen Bescheide von Amts wegen rückwirkend korrigiert?

Wir bedanken und im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email